

Kapitel charakterisiert die „gallischen Werke im Einzelnen“, wobei man auch eher Unvermutetes wie die unter Nr. 17a (S. 182) aufgeführte Lex Salica findet, die weiß Gott noch nicht allzu sehr durch römisch-rechtliche Beeinflussung aufgefallen ist (während man z. B. die rein römisch-rechtliche Summa de ordine ecclesiastico vermisst). Das vierte Kapitel ist eine Art Restekiste und trägt daher die Überschrift: „Weitere Nachrichten“ (worunter man sub rubro „Das fränkische Zeitalter“ Isidor von Sevilla und Aldhelm von Malmesbury abgehandelt findet). – Wegen seines Detailreichtums und seines Überblickscharakters, der zum Nachschlagen einlädt, wird man das Buch sehr begrüßen, ansonsten entzieht es sich einer kurrenten Lektüre, insbesondere Kapitel 2 ist mit der Auflistung der Nachrichtenfrequenzen über die einzelnen Opera so trocken wie langweilig. Die hier ausgeschütteten Nachrichten über die „Bezeugungen“ der einzelnen Werke haben etwas Zettelkastenartiges: ein Eindruck, der durch so hingeworfene Halbsätze wie „alles zwischen 200 und 530“ (S. 104) noch verstärkt wird. Im Detail ist – bei der Weite des Themas begreiflich – die Literaturbenutzung ungleichmäßig und nicht alles ganz richtig: Der Codex Par. lat. 12445 („wohl aus Frankreich“) und der Phillippicus 1741 datieren nicht ins „9./10. Jh.“ bzw. ins „10. Jh.“ (so S. 117 Anm. 142); beides sind gut bekannte Hss. Hinkmars von Reims, wobei der Phillippicus die ältere, womöglich schon Ende der 50er Jahre entstandene darstellt. Kaum zutreffend ist auch die Datierung von Cod. Phill. 1735: Wohl wird die Schrift CLA VIII, 1059 als „pre-Caroline minuscule of Burgundian type“ bezeichnet, aber deshalb ist die Hs. nicht in vorkarolingischer Zeit entstanden und auf „frühes 8. Jh.“ (S. 112 Anm. 110) zu datieren: Die karolingische Minuskel hat sich in einem gestreckten Prozess durchgesetzt, und schon Rose hat mit seiner Datierung „VIII/IX.“ Jh. durchaus das Richtige getroffen (so auch Bischoff, Katalog der festländischen Hss. Nr. 418 S. 88; als „Terminus ante quem“ für die Epitome monachi ist die Hs. deshalb nur begrenzt tauglich). Durch mehrere Register ist das Buch gut, aber nicht fehlerfrei erschlossen (von den 4 Registerstellen zu den genannten Phillippicus-Hss. ist nur eine einzige wirklich richtig, und die Angabe „238“ zu Cod. Gotha, I 84 löst man vermutlich richtig mit „128²²“ auf. Im Personenregister hat der Eintrag „... potian“, wofür schon Mommsen als Konjekture „[Ne]potianus“ vorschlug[so auch S. 167], einen gewissen Schmunzelwert und wäre außerdem, wenn schon, denn schon, durch S. 174 zu ergänzen usw.).

G. Sch.

Erwin KUPFER, Karolingische Grafschaftsstrukturen im bayerisch-österreichischen Raum, *MIÖG* 111 (2003) S. 1–17, 2 Karten, leitet aus den Freisinger Traditionen des 9. Jh. ab, daß sich Grafschaften durch das Grafentaiding und den dorthin verpflichteten Personenverband konstituierten. Insofern hatten sie auch eine räumliche Abgrenzung, doch reichte die Zuständigkeit des Grafen für adlige Mitglieder seines Grafschaftsaufgebots noch weit darüber hinaus.

R. S.

Gerhard DILCHER, Die staufische Renovatio im Spannungsfeld von traditionalem und neuem Denken. Rechtskonzeptionen als Handlungshorizont